

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2020

**5621**

**A. Polizeiorganisationsgesetz, Polizeigesetz  
und Bevölkerungsschutzgesetz**

**(Änderungen vom . . . . .; Forensisches Institut Zürich)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2020,

*beschliesst:*

I. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 2:

Polizeibehörden (Polizei)

a. Kantonspolizei

§ 3 a. <sup>1</sup> Im Kanton besteht das Forensische Institut Zürich als kantonale Polizeibehörde.

b. Forensisches  
Institut Zürich

<sup>2</sup> Es ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und betreibt ein kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum.

<sup>3</sup> Mitarbeitende, die weder der Kantonspolizei noch der Stadtpolizei Zürich angehören, dürfen zur Aufgabenerfüllung strafprozessuale Verfahrenshandlungen vornehmen und polizeiliche Zwangsmassnahmen ergreifen.

Marginalie zu § 3:

c. kommunale Polizeien

§ 5. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Hilfskräfte und beauftragte Dritte sind nicht befugt, polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Ausgenommen sind der Transport und die Betreuung von bereits arretierten Personen.

Hilfskräfte  
und Dritte

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Kriminal-  
polizeiliche  
Aufgaben

*Nach Titel «VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen» einzufügen:*

Vereinbarung  
über das  
Forensische  
Institut Zürich

§ 34 b. <sup>1</sup> Der Kanton und die Stadt Zürich schliessen eine Vereinbarung ab über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat genehmigt die Vereinbarung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

II. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

Daten-  
bearbeitung

§ 52. <sup>1</sup> Die Polizei und das Forensische Institut Zürich sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.

<sup>2</sup> Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

<sup>4</sup> Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.

<sup>5</sup> Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.

III. Das Bevölkerungsschutzgesetz vom 4. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

Partnerorgani-  
sationen

§ 3. Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

a. Polizeibehörden: die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien sowie das Forensische Institut Zürich,

lit. b–e unverändert.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Forensische Institut Zürich unterstützt die Einsatzkräfte bei Bedarf, insbesondere bei A-Ereignissen im Rahmen seiner Aufgaben im Bereich der nuklearen Forensik und bei C-Ereignissen.

d. Feuerwehr  
und Forensi-  
sches Institut  
Zürich

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

---

**B. Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Vereinbarung  
zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich  
über Errichtung und Betrieb des Forensischen  
Instituts Zürich**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2020,

*beschliesst:*

I. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich (Fassung vom 14. September 2018 gemäss Anhang) wird genehmigt.

II. Werden die Gesetzesänderungen gemäss Teil A dieser Vorlage in einer allfälligen Volksabstimmung abgelehnt, fällt dieser Beschluss dahin.

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## Weisung

### 1. Ausgangslage

Traditionell erfüllten auf dem Platz Zürich die Kantonspolizei mit ihrer «Kriminaltechnischen Abteilung» (KTA) und die Stadtpolizei Zürich mit ihrem «Wissenschaftlichen Dienst» (WD) kriminaltechnische Aufgaben für Polizei und Justiz. Mit dem «Wissenschaftlichen Forschungsdienst» (WFD) nahm die Stadtpolizei überdies Aufgaben im Auftrag des Bundes wahr. Obwohl die Aufgaben schon immer klar abgegrenzt waren, gab das Nebeneinander der kantonalen und der städtischen Stellen wiederholt zu Diskussionen Anlass. Mit § 13 Abs. 4 des am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) wurde die Regelung getroffen, dass die Kantonspolizei die kriminaltechnischen Aufgaben erfüllt und in diesem Bereich mit Dritten zusammenarbeitet. Im Kantonsrat wurden immer wieder Forderungen nach einer Zusammenlegung von KTA und WD/WFD erhoben (Anfrage KR-Nr. 343/2005 betreffend Wissenschaftlicher Dienst der Stadtpolizei Zürich und Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich, Anfrage KR-Nr. 186/2007 betreffend Kriminaltechnische Aufgaben, Postulat KR-Nr. 199/2007 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine gemeinsame Trägerschaft für die kriminaltechnischen Dienste der Stadt- und Kantonspolizei, dringliche Anfrage KR-Nr. 237/2009 betreffend Privatisierung des Wissenschaftlichen Dienstes [WO] und der Kriminaltechnischen Abteilung [KTA]). Auch im Gemeinderat der Stadt Zürich wurde eine intensivere Zusammenarbeit der Dienste der Stadtpolizei mit anderen Polizeikorps unter anderem im Bereich der Forensik verlangt (Postulat GR-Nr. 2009/222, schriftliche Anfrage GR-Nr. 2011/298). Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich waren sich einig, dass die entsprechenden Synergien gewonnen werden sollen. Kanton und Stadt Zürich starteten in der Folge das Projekt «Polizeiwissenschaften Zürich» und auf den 1. März 2010 wurden die Kriminaltechnische Abteilung und der Wissenschaftliche Dienst/Wissenschaftlicher Forschungsdienst unter dem Namen «Forensisches Institut Zürich» (FOR) organisatorisch zusammengelegt. Das Ziel der Zusammenführung von KTA und WD/WFD liegt in der Nutzung von Synergien. Mit der Bildung eines umfassenden forensischen Kompetenzzentrums sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine national führende Stellung zu behaupten und auch international mithalten zu können.

Um Gewissheit nach innen – namentlich für bisherige und künftige Mitarbeitende – und nach aussen zu schaffen, ist es notwendig, dass das Institut auch rechtlich zu einer Einheit zusammengefasst wird. Mit einem Rechtsgutachten vom 20. April 2010 haben Prof. Dr. iur. Tobias Jaag

und Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Rüssli nach Prüfung verschiedener möglicher Rechtsformen die Gründung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt empfohlen. Betreffend Vorgehen gelangten sie zum Schluss, dass nur der Weg einer Vereinbarung (unter gleichzeitiger Revision des POG) dem Gesichtspunkt der partnerschaftlichen Schaffung der neuen Anstalt und der gemeinsamen Trägerschaft in genügender Weise gerecht wird. Die Gutachter wurden in der Folge beauftragt, ein detailliertes Rechtsetzungskonzept für diese Lösung zu erarbeiten. Dieses wurde am 6. Dezember 2010 abgeliefert.

Am 22. Dezember 2010 hat der Stadtrat von Zürich auf eine entsprechende Einfrage des Vorstehers des damaligen Polizeidepartements dem Rechtsetzungskonzept und den darin enthaltenen Empfehlungen zugestimmt. Mit Beschluss Nr. 35/2011 hat der Regierungsrat dem Rechtsetzungskonzept ebenfalls zugestimmt. Die Sicherheitsdirektion wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich eine Vereinbarung zu erarbeiten und dem Regierungsrat mit dem Antrag auf Anpassung des POG vorzulegen. Gleichzeitig wurde der Stadtrat von Zürich eingeladen, die erforderliche Revision der städtischen Gemeindeordnung zu erarbeiten.

Mit Datum vom 15. März 2013 haben die Kommandanten der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizei Zürich eine Übergangsregelung betreffend Fragen des Betriebs des Forensischen Instituts Zürich unterzeichnet. Diese Übereinkunft regelt bis zur Erlangung der definitiven Rechtsform die Grundzüge der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der beiden Polizeikorps hinsichtlich Führung und Betrieb des FOR.

Am 26. März 2015 hat der Stadtrat von Zürich vom Stand der rechtlichen Zusammenführung zwischen dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei und der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei zum FOR Kenntnis genommen und seine Absicht bestätigt, dessen Gründung mittels einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt erfolgen zu lassen. Der Regierungsrat behandelte das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 2015. Dabei nahm er zustimmend vom Stand des Vorhabens Kenntnis und erklärte sich mit dem gegenseitig vereinbarten weiteren Vorgehen einverstanden.

Da gemäss früherer Rechtslage die Abkommandierung von Polizeiangehörigen zu einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt eine Mehrwertsteuerpflicht wegen Personalverleih ausgelöst hätte, wurde mit der Vorlage zunächst zugewartet. Am 1. Januar 2018 ist eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG, SR 641.20) in Kraft getreten, die unter anderem zum Inhalt hat, dass solche Dienstleistungen nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig sind (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28<sup>bis</sup> MWSTG).

## **2. Vorgehen**

Die Vereinbarung über Errichtung und Betrieb des FOR muss sowohl von der Stadt als auch vom Kanton Zürich je durch die kompetenten Organe abgeschlossen und genehmigt werden, damit sie Geltung erlangt.

In einem ersten Schritt genehmigte der Gemeinderat der Stadt Zürich am 10. Juli 2019 auf Antrag des Stadtrates eine entsprechende Weisung vom 28. November 2018. In analoger Anwendung der Regelung zur Bildung interkommunaler Anstalten gemäss §§ 74, 76 f. und 79 f. des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) wurde der Beschluss des Gemeinderates der Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum) unterstellt. Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 der Vorlage mit grossem Mehr (71 516 Ja-Stimmen zu 8796 Nein-Stimmen) zugestimmt. In einem zweiten Schritt hat der Regierungsrat der Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des FOR mit Beschluss vom 6. Mai 2020 (RRB Nr. 475/2020) zugestimmt. Die Vereinbarung sowie die erforderlichen Gesetzesanpassungen sind nun dem Kantonsrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Bei Zustimmung des Kantonsrates kann die Vereinbarung vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich in gegenseitigem Einvernehmen in Kraft gesetzt werden – voraussichtlich auf den 1. Januar 2022.

## **3. Regelungsgegenstand**

Die Vorlage sieht im Wesentlichen Änderungen des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) und des Polizeigesetzes (PolG, LS 550.1) sowie den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich vor. Mit der Änderung des POG wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit Kanton und Stadt Zürich gemeinsam das Institut als selbstständige Anstalt errichten und betreiben können. Die Änderung des PolG ist notwendig, um dem FOR den Zugriff auf die Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien sowie die Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten zu ermöglichen. Diese Gesetzesänderungen sind Voraussetzung, damit die Vereinbarung zustande kommt. Mit der zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich abgeschlossenen Vereinbarung wird das FOR als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet. Es ist vorgesehen, den Beschluss des Kan-

tonsrates über die Gesetzesänderungen und über die Genehmigung der Vereinbarung dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Vereinbarung kommt damit Gesetzescharakter zu, weshalb die darin enthaltenen Regelungen im POG nicht wiederholt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit drängt sich zudem eine Anpassung im Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, LS 520) auf. Bei der Bewältigung der Folgen von Unfällen ist das Spezialwissen der Expertinnen und Experten des FOR in gewissen Gebieten (z.B. bei der Chemiefachberatung) häufig unverzichtbar, weshalb das FOR ausdrücklich als entsprechende Partnerorganisation bezeichnet werden soll. Anders als die Änderungen des POG und des PolG stellt diese Gesetzesanpassung allerdings keine Voraussetzung dar, damit die Vereinbarung in Kraft gesetzt und die rechtliche Verselbstständigung des FOR verwirklicht werden kann.

#### **4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Zwischen dem 16. November 2011 und dem 20. Februar 2012 lief die Vernehmlassung zur Änderung des POG und zur Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich. Von den eingeladenen Organisationen ausserhalb der Verwaltung machten 17 von der Möglichkeit Gebrauch, sich zu äussern, drei verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme und von den übrigen zehn Organisationen ging keine Reaktion ein.

Keine der eingegangenen Stellungnahmen stellte die damals seit zwei Jahren bestehende organisatorische Zusammenführung von KTA und WD/WFD zu einer Organisation infrage. Mindestens implizit standen sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende der Zusammenführung von KTA und WD/WFD positiv gegenüber. Praktisch unbestritten war auch, dass das FOR gemeinsam von Kanton und Stadt Zürich getragen sein soll.

Die Forderung, dass die polizeilichen Mitarbeitenden des FOR weiterhin Polizeistatus haben und dass auch künftig die Durchlässigkeit auf dem Stellenmarkt zwischen den beiden Polizeikörpern einerseits und dem FOR andererseits garantiert ist, kam in zahlreichen Vernehmlassungen deutlich zum Ausdruck (Gemeindepräsidentenverband, Interessengemeinschaft kommunaler Polizeivorstände, SVP, SP, BDP, EVP, Verband der Kantonspolizei Zürich, Technische Vereinigung der Stadt Zürich, Polizeibeamten Verband der Stadt Zürich).

Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung, weitere Abklärungen und die praktischen Erfahrungen mit dem seit dem 1. März 2010 bestehenden FOR als gemeinsame Organisation von Kantonspolizei und

Stadtpolizei Zürich wurde die Vorlage in einzelnen Punkten überarbeitet. Festgehalten wurde an der Rechtsform als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Kanton und Stadt Zürich als Trägerschaft. Als gewichtigste Änderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ist vorgesehen, dass die Polizeiangehörigen von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zum FOR abkommandiert werden und damit Angehörige ihres Polizeikorps bleiben.

## **5. Bestimmungen der Neuregelung im Einzelnen**

### **5.1 Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Die Teilrevision des POG trägt dem Umstand Rechnung, dass die kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Aufgaben neu vom FOR erfüllt werden. Gleichzeitig schafft es die Rechtsgrundlage für strafprozessuale Verfahrenshandlungen durch Mitarbeitende des FOR und die Datenbearbeitung. Das FOR sichert Spuren und Beweise und wertet diese gemäss Art. 306 Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) aus. Dabei unterstützt das FOR die Polizei und die Staatsanwaltschaft bei Durchsuchungen und Untersuchungen im Sinne von Art. 241, 244, 249 und 250–253 StPO mit seinen spezialisierten Mitarbeitenden. Das FOR archiviert diese Beweise und Spuren sachkundig für die Strafbehörden als Beweisgegenstände im Sinne von Art. 192 Abs. 1 StPO. Weiter ist das FOR für die erkennungsdienstliche Erfassung von Personen gemäss Art. 260 StPO und die Erhebung von Schrift- und Sprachproben gemäss Art. 262 StPO verantwortlich.

#### **Zu § 3a. b. Forensisches Institut Zürich**

Zwecks Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich einschliesslich des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes errichten Kanton und Stadt Zürich das FOR. Damit das Institut seine Aufgaben erfüllen kann, braucht es den Zugriff auf die verschiedenen polizeilichen Informationssysteme. Um den Zugriff auf die Systeme des Bundes zu gewährleisten, wird dem Institut die Stellung einer kantonalen (organisationsrechtlich ausgegliederten) Polizeibehörde verliehen (Abs. 1). Der Zugriff auf die Systeme der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien wird in § 52 PolG geregelt.

Das Institut wird in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Zürich errichtet (§ 34b). Es hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck (§ 3a Abs. 2). Beim FOR wird es sich um das führende Kompetenzzentrum in der schweizerischen Polizeilandschaft handeln.

Gemäss geltendem § 5 Abs. 2 POG bleiben polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen den Angehörigen der Polizei vorbehalten. Da auch die Mitarbeitenden des Instituts, bei denen es sich nicht um abkommandierte Korpsangehörige der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei Zürich handelt (vgl. § 13 Vereinbarung «Zivile Mitarbeitende») bei der Erfüllung ihrer Aufgaben teilweise strafprozessuale Verfahrenshandlungen ausüben und polizeiliche Zwangsmassnahmen ergreifen, muss dies in § 3a Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen werden. Der Klarheit halber wird auch § 5 Abs. 2 sprachlich angepasst.

#### Zu § 5. Hilfskräfte und Dritte

Polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen bleiben grundsätzlich den Angehörigen der Polizei vorbehalten. Auf den Aufgabenbereich des FOR beschränkt dürfen auch die Mitarbeitenden des Instituts, die nicht vereidigte Polizistinnen und Polizisten sind, solche Handlungen vornehmen (§ 3a Abs. 3).

#### Zu § 13. Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Der geltende § 13 Abs. 4, der im Wesentlichen vorsah, dass die Kantonspolizei die kriminaltechnischen Aufgaben erfüllt, wird aufgehoben; die kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Aufgaben werden neu vom FOR wahrgenommen.

#### Zu § 34b. Vereinbarung über das Forensische Institut Zürich

Die Errichtung und der Betrieb des FOR erfolgen durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Zürich. Die Kompetenz zur Verhandlung und zum Abschluss der Vereinbarung kommt aufseiten des Kantons dem Regierungsrat zu; dem Kantonsrat ist die Vereinbarung zur Genehmigung vorzulegen. Der Beschluss des Kantonsrates wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Errichtung und Betrieb des FOR erfolgen nach Massgabe der Vereinbarung. Diese ist auch kündbar. Kanton und Stadt Zürich werden also nicht durch das kantonale Recht verpflichtet, für immer das FOR gemeinsam zu betreiben.

## **5.2 Änderung des Polizeigesetzes**

Damit das FOR seine Aufgaben erfüllen kann, braucht es den Zugriff auf die Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien. Zudem muss es diese Daten auch bearbeiten und weitergeben können. § 52 wird daher redaktionell angepasst. In der Folge wird auch eine Änderung der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung) vom 13. Juli 2005 (LS 551.103) erforderlich sein.

## **5.3 Änderung des Bevölkerungsschutzgesetzes**

Das FOR wird regelmässig von der Feuerwehr oder der Kantonspolizei um Unterstützung ersucht, beispielsweise bei sogenannten C-Ereignissen (toxische Stoffe, Öle). Dies soll im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden (§ 15 Abs. 2). Besonderes Fachwissen weisen die Spezialistinnen und Spezialisten des FOR auch auf dem Gebiet der nuklearen Forensik auf, wo eine enge Zusammenarbeit mit dem Labor Spiez des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und weiteren Bundesstellen stattfindet.

## **6. Zur Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich**

Die zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich abgeschlossene Vereinbarung sieht vor, dass die beiden Trägergemeinwesen unter dem Namen «Forensisches Institut Zürich» eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich errichten und betreiben. Bezweckt wird die Etablierung eines national führenden, kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums mit internationaler Ausstrahlung. Die Vereinbarung stellt eine Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich dar und stellt die seit dem 1. März 2010 bereits bestehende organisatorische Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich und der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei auf eine solide Rechtsgrundlage. Sie legt insbesondere die Aufgaben des Instituts fest und enthält Regelungen betreffend Organisation, Personal, Finanzen, Aufsicht, Haftung und Rechtspflege. Übergangsbestimmungen schaffen die Grundlage für die Übernahme des zivil angestellten Personals, die Weiterführung von Verträgen sowie die Übertragung von

Mobilien, Guthaben und Schulden. Der Kantonsrat kann die vorliegende, mit der Stadt Zürich abgeschlossene Vereinbarung (Gründungsvertrag) nur als Ganzes genehmigen oder nicht genehmigen. Inhaltliche Änderungen sind demgegenüber nicht möglich.

Die Vereinbarung mit den Erläuterungen findet sich im Anhang.

## **7. Personelle Auswirkungen**

Das Institut übernimmt das bisher bei der KTA der Kantonspolizei und im WD/WFD der Stadtpolizei tätige, nicht dem jeweiligen Stammkorps angehörige Personal («zivile Mitarbeitende»), wobei die Modalitäten individuell, aber aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt werden (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu § 32 der Vereinbarung). Zudem kommandieren die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich die für die Besetzung der Stellen notwendigen Polizeiangehörigen zum Institut ab.

## **8. Infrastruktur**

Das FOR ist heute auf mehrere Standorte verteilt und wird im neuen Polizei- und Justizzentrum (PJZ) zusammengeführt. Die Kosten für den Ausbau (Laboreinrichtungen) und die Betriebskosten für die neuen Räumlichkeiten im PJZ sind noch nicht bekannt. Die Miete wird eine Kostenmiete sein, d.h., der Zins ist kostendeckend.

## **9. Finanzielle Auswirkungen**

Wie bereits im Rechtsetzungskonzept festgehalten, wird für die gemäss Leistungsauftrag zu erbringenden Leistungen von einem Verteilungsschlüssel von  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  zwischen Kanton und Stadt Zürich ausgegangen, der sich an den heutigen Leistungsbezug anlehnt (vgl. dazu § 4 Abs. 3 und § 34 der Vereinbarung).

Das Budget der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt FOR sieht damit einen jährlichen Aufwand von 34,9 Mio. Franken und einen jährlichen Ertrag von 4,9 Mio. Franken vor. Das bedeutet, dass Kanton und Stadt Zürich ein Defizit von rund 30 Mio. Franken zu tragen haben. Der Kostenanteil der Stadt Zürich beträgt auf der Grundlage des Leistungsbezugs rund 10 Mio. Franken pro Jahr. Somit verbleiben beim Kan-

ton Kosten in der Grössenordnung von rund 20 Mio. Franken pro Jahr. Dieser Betrag liegt rund 2 Mio. Franken tiefer als im Vergleich zu den Vorjahren. Im PJZ kommen noch anteilmässige Miet- und Betriebskosten hinzu. Während die Betriebskosten noch nicht bezifferbar sind, liegen die zusätzlichen anteilmässigen Mietkosten voraussichtlich bei 1,9 Mio. Franken.

Die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei bringt Aktiven in Form von Anlagen im Wert von rund 0,6 Mio. Franken in die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt FOR ein, der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei solche im Betrag von rund 2 Mio. Franken. Der Wertausgleich zum Zeitpunkt der Verselbstständigung erfolgt durch Verrechnung unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit noch getätigten Investitionen und Abschreibungen.

Auf die Zurverfügungstellung eines Dotationskapitals wird verzichtet, nachdem verschiedene kantonale Anstalten, die mit einem Dotationskapital ausgestattet wurden, dazu übergegangen sind, dieses zurückzubezahlen.

## **10. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Zusammenlegung von KTA und WD/WFD zum FOR und die rechtliche Verselbstständigung führen zu keinen Belastungen von Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

---

## Anhang

### Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich

(Fassung vom 14. September 2018)

#### Präambel

*Zwecks Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes schliessen der Kanton und die Stadt Zürich die folgende Vereinbarung:*

#### I. Grundlagen

§ 1. Unter dem Namen «Forensisches Institut Zürich» (nachfolgend Institut) errichten und betreiben der Kanton und die Stadt Zürich gemeinsam eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich. Errichtung und Rechtsform

§ 2. Das Institut hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck. Zweck

§ 3. <sup>1</sup> Das Institut erbringt für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich folgende Dienstleistungen: Aufgaben

- a. spurekundliche Tätigkeiten am Ereignisort,
- b. standardmässige Untersuchung der sichergestellten Spuren und Gegenstände (Asservate, Beweisgegenstände),
- c. erkennungsdienstliche Erfassung und Probenentnahmen gemäss der Strafprozessordnung,
- d. Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet der Kriminal- und Unfalltechnik,
- e. kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung,

- f. Betrieb angewandter Forschung und Entwicklung, um sicherzustellen, dass es seine Dienstleistungen als kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum gemäss § 2 auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erbringen kann.

<sup>2</sup> Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich beziehen diese Leistungen beim Institut.

<sup>3</sup> Das Institut erbringt auf Auftrag weitere Dienstleistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich.

<sup>4</sup> Das Institut erbringt auf Auftrag Dienstleistungen für den Kanton und seine Behörden, für Behörden und Polizeien der Gemeinden des Kantons Zürich, für Gerichte, für den Bund, für die anderen Kantone und Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich sowie für weitere Dritte.

Leistungs-  
auftrag

§ 4. <sup>1</sup> Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich erteilen dem Institut gemeinsam jeweils für eine vierjährige Periode (Leistungsauftragsperiode) einen Leistungsauftrag. Dieser steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Kostenbeiträge gemäss § 15.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag legt insbesondere fest:

- a. die vom Institut zu erbringenden Leistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich gemäss § 3 Abs. 1,
- b. den Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich.

<sup>3</sup> Der Verteilschlüssel bestimmt sich auf der Grundlage der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich in der vorangegangenen Leistungsauftragsperiode bezogenen Leistungen. Die separat abzurechnenden Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 werden dabei nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsauftragsperiode geändert werden, wenn eine neue Aufgabenstellung es erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

## II. Organisation

### A. Institutsrat

Zusammen-  
setzung

§ 5. <sup>1</sup> Der Institutsrat umfasst vier Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:

- a. den Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich,

- b. je einem von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich bezeichne-  
ten Angehörigen des Kommandos bzw. Mitglied der Geschäftslei-  
tung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich.

<sup>2</sup> Der Vorsitz steht alternierend für jeweils ein Jahr der Kommandan-  
tin oder dem Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei  
Zürich zu. Die oder der Vorsitzende vertritt den Institutsrat gegen aus-  
sen.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Institutsrat selbst.

§ 6. <sup>1</sup> Der Institutsrat ist das oberste Führungsorgan. Er bestimmt die strategische Ausrichtung und übt die Aufsicht über das Institut aus.

Funktion  
und Aufgaben

<sup>2</sup> Der Institutsrat

- a. ernennt die Direktorin oder den Direktor und die übrigen Mitglie-  
der der Geschäftsleitung,
- b. bezeichnet die Stellen, die durch abkommandierte Korpsangehörige  
der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei Zürich zu besetzen sind,
- c. erlässt das Personalreglement und das Finanzreglement unter Vor-  
behalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,
- d. erlässt das Organisationsreglement und die Gebührenordnung, die  
festlegt, dass den Bezügerinnen und Bezüger von Dienstleistungen  
des Instituts dafür marktübliche und wettbewerbsfähige, mindestens  
kostendeckende Tarife verrechnet werden,
- e. genehmigt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung,
- f. beschliesst das Budget und verabschiedet die Berichterstattung zum  
Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung  
zuhanden des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich,
- g. konkretisiert den Leistungsauftrag.

§ 7. <sup>1</sup> Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglie-  
der anwesend sind.

Beschluss-  
fassung

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Kommt kein Be-  
schluss zustande, wird das Geschäft der Vorsteherin oder dem Vorste-  
her der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und der Vorsteherin  
oder dem Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich un-  
terbreitet.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sit-  
zungen des Institutsrates teil. Sie oder er hat beratende Stimme sowie  
ein Antragsrecht.

## B. Geschäftsleitung

Funktion und Organisation

§ 8. <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des Instituts. Ihr steht die Direktorin oder der Direktor vor.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Institutsrat bedarf. Diese regelt die Kompetenzverteilung zwischen der Direktorin oder dem Direktor und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die übrigen organisatorischen Belange.

Aufgaben

§ 9. Die Geschäftsleitung

- a. setzt den Leistungsauftrag um,
- b. führt den Finanzhaushalt und erstellt das Budget, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Institutsrates.

## C. Direktorin/Direktor

Aufgaben

§ 10. Die Direktorin oder der Direktor

- a. vertritt das Institut gegen aussen,
- b. ist Anstellungsinstanz für die zivilen Mitarbeitenden und zuständig für alle Personalangelegenheiten,
- c. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

## III. Personal

Angehörige des Instituts

§ 11. Das Institutspersonal setzt sich aus Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, die ins Institut abkommandiert werden, sowie aus zivilen Mitarbeitenden zusammen.

Polizistinnen und Polizisten

§ 12. <sup>1</sup> Die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich kommandieren die für die Besetzung der Stellen gemäss § 6 Abs. 2 lit. b notwendigen Polizistinnen und Polizisten ab.

<sup>2</sup> Die Personalkosten der Polizistinnen und Polizisten werden für die Dauer ihrer Abkommandierung vom Institut getragen.

§ 13. <sup>1</sup> Alle nicht gemäss § 6 Abs. 2 lit. b aufgelisteten Stellen werden durch zivile Mitarbeitende besetzt. Zivile Mitarbeitende

<sup>2</sup> Auch die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden sind öffentlich-rechtlich.

<sup>3</sup> Es gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von diesen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 14. <sup>1</sup> Die zivilen Mitarbeitenden werden bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert. Berufliche Vorsorge

<sup>2</sup> Die bei der Errichtung des Instituts übernommenen zivilen Mitarbeitenden bleiben bei der bisherigen Pensionskasse versichert.

#### IV. Finanzen

§ 15. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich bewilligen mit dem Budget jährlich Kostenbeiträge für die Erfüllung des Leistungsauftrages gemäss § 4. Kostenbeiträge

§ 16. Die weiteren Leistungen zugunsten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich sowie die Leistungen zugunsten Dritter gemäss § 3 Abs. 3 und 4 sind mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen. Abteilung weiterer Leistungen

§ 17. Der Kanton Zürich beziehungsweise die Stadt Zürich stellen dem Institut die für seinen Betrieb notwendigen Räumlichkeiten zu kostendeckenden Mietzinsen zur Verfügung. Räumlichkeiten

§ 18. Zur Finanzierung ausserordentlicher Investitionsvorhaben, die nicht über die Kostenbeiträge nach § 15 gedeckt werden können, kann das Institut beim Kanton und bei der Stadt Zürich Investitionsbeiträge beantragen. Investitionsbeiträge

§ 19. <sup>1</sup> Das Institut ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen zu diesem Gesetz unterstellt. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

<sup>2</sup> Das vom Institutsrat erlassene Finanzreglement kann Abweichungen davon vorsehen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Instituts erfordern. Die kantonalen Vorschriften mit Bezug auf die Konsolidierung müssen eingehalten werden.

## V. Aufsicht

- Parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht § 20. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich üben die parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht über das Institut in gegenseitiger Absprache aus und genehmigen jeweils auf Antrag des Regierungsrates bzw. des Stadtrates von Zürich die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
- Allgemeine Aufsicht § 21. <sup>1</sup> Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich üben die allgemeine Aufsicht über das Institut aus.  
<sup>2</sup> Sie verabschieden die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und leiten diese an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter.
- Finanzaufsicht § 22. Das Institut untersteht der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Diese teilt das Ergebnis ihrer Kontrolle dem Institut, dem Regierungsrat, dem Stadtrat von Zürich, der Finanzkommission des Kantonsrates und der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates von Zürich mit.
- Ombudsperson § 23. <sup>1</sup> Für das Institut ist die kantonale Ombudsperson zuständig.  
<sup>2</sup> Die Stadt Zürich hat hierfür keinen Beitrag an die Kosten gemäss § 94 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zu leisten.
- Datenschutzbeauftragte § 24. Für das Institut ist die oder der kantonale Beauftragte für Datenschutz zuständig.

## VI. Haftung und Rechtspflege

- Haftung und Verantwortlichkeit § 25. <sup>1</sup> Die Haftung des Instituts sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Institutspersonals richten sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).  
<sup>2</sup> Reicht das Vermögen des Instituts zur Deckung für Schäden Dritter nicht aus, haften der Kanton und die Stadt Zürich für den Ausfall nach Massgabe des im Leistungsauftrag festgelegten Verteilschlüssels, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gilt.
- Rechtspflege § 26. <sup>1</sup> Anordnungen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors sind mit Rekurs beim Institutsrat anfechtbar.  
<sup>2</sup> Erstinstanzliche Anordnungen und Rekursentscheide des Institutsrats sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

§ 27. <sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich aus dieser Vereinbarung werden wenn möglich einvernehmlich beigelegt. Streiterledigung

<sup>2</sup> Ist eine einvernehmliche Streiterledigung nicht möglich, so entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der Klage gemäss §§ 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

## VII. Schlussbestimmungen

§ 28. Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, ist das kantonale Recht anwendbar. Subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts

§ 29. <sup>1</sup> Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beziehungsweise den Stadtrat der Stadt Zürich kündbar, erstmals auf das Ende der vierten Leistungsauftragsperiode. Kündigung

<sup>2</sup> Im Falle einer Kündigung einigen sich die Vertragsparteien, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beziehungsweise den Stadtrat der Stadt Zürich, über die finanziellen Folgen.

§ 30. Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Inkrafttreten

## VIII. Übergangsbestimmungen

§ 31. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das Institut anstelle des Kantons bzw. anstelle der Stadt Zürich als Vertragspartei in die das Institut betreffenden Verträge ein. Es übernimmt insbesondere den Vertrag über die Leistungen des FOR im Bereich Sprengstoffe und Pyrotechnik sowie Ausweisschriften sowie die Leistungen zugunsten der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und die Bundesanwaltschaft (BA) und dem seinerzeit noch nicht Übernahme von Verträgen

gegründeten Forensischen Institut (FOR), vertreten durch die Kantonspolizei Zürich und die Stadtpolizei Zürich vom 2./6./13./18. Dezember 2016.

Übergang der Arbeitsverhältnisse

§ 32. <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehen die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden der ehemaligen Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei sowie des ehemaligen Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienstes auf das Institut über, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

<sup>2</sup> Die Modalitäten des Übergangs werden individuell aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt. Dabei werden insbesondere die bisherige Funktion berücksichtigt und die Dienstjahre angerechnet.

Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden

§ 33. <sup>1</sup> Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der ehemaligen Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei und beim ehemaligen Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive dem ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienst vorhandenen Mobilien wie Bürogeräte, Laboreinrichtungen, Fahrzeuge usw. werden, soweit sich diese im Eigentum des Kantons bzw. der Stadt Zürich befinden, dem Institut zu einem einheitlich ermittelten Zeitwert übertragen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt das Institut vom Kanton und von der Stadt Zürich die Guthaben und Schulden, welche die ehemalige Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei sowie den ehemaligen Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive den ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienst betreffen.

<sup>3</sup> Allfällige Wertdifferenzen zwischen den vom Kanton und der Stadt Zürich übernommenen Mobilien, Guthaben und Schulden sind von der Partei, die unter Beachtung des Verteilschlüssels gemäss § 34 weniger eingebracht hat, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auszugleichen.

Kostenverteilung während der ersten Leistungsauftragsperiode

§ 34. Während der ersten vierjährigen Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages im Verhältnis der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei in den vier der Gründung vorangegangenen Jahren bezogenen Leistungen getragen.

---

## **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1. Errichtung und Rechtsform**

Das FOR soll in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt organisiert werden. Dabei handelt es sich um einen administrativ und rechtlich ausgegliederten Verwaltungsträger. Träger der Anstalt sind der Kanton und die Stadt Zürich.

### **Zu § 2. Zweck**

Das FOR hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck.

### **Zu § 3. Aufgaben**

Das FOR erbringt in erster Linie die in Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen für die Träger der Anstalt, d. h. für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich. Diese Leistungen müssen gemäss Abs. 2 beim Institut bezogen werden; dafür leisten Kanton und Stadt jährliche pauschale Abgeltungen (§ 15). Die weiteren, nicht vom Leistungsauftrag erfassten Dienstleistungen zugunsten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich gemäss Abs. 3 werden separat abgegolten (§ 16). Hierfür werden Aufträge erteilt.

Das FOR erbringt auf Auftrag ausserdem Dienstleistungen für den Kanton und seine Behörden, so etwa für die Staatsanwaltschaften und Gerichte oder im Rahmen des ABC-Schutzes (vgl. § 37 Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 [LS 528.1]). Ferner erbringt es Dienstleistungen für Behörden und Polizeien der zürcherischen Gemeinden, für die Justiz (namentlich die zürcherischen Gerichte), den Bund, aber auch für andere Kantone und Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich sowie für weitere Dritte. Hierfür werden längerfristige Vereinbarungen abgeschlossen oder Einzelaufträge erteilt. Diese Leistungen sind von den Auftraggebern gemäss § 16 mindestens kostendeckend zu entschädigen.

### **Zu § 4. Leistungsauftrag**

Das FOR wird durch die Trägerschaft (Kanton und Stadt Zürich) mittels Leistungsauftrag mit vierjähriger Verbindlichkeit geführt. Dieser wird gemeinsam vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich erteilt; er steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Kantonsrat und den Gemeinderat der Stadt Zürich (§ 15). Mit dem Leistungsauftrag wird der Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich festgelegt.

#### Zu § 5. Institutsrat – Zusammensetzung

Dem Institutsrat gehören die Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich sowie je eine Angehörige oder ein Angehöriger des Kommandos bzw. ein Mitglied der Geschäftsleitung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich an. Letztere werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich bzw. von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich ernannt. Die oder der Vorsitzende vertritt den Institutsrat gegen aussen.

#### Zu § 6. Institutsrat – Funktion und Aufgaben

Der Institutsrat bestimmt die strategische Ausrichtung des Instituts.

#### Zu § 7. Institutsrat – Beschlussfassung

Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Patt-situationen wird das Geschäft den politischen Vorgesetzten, d.h. der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich vorgelegt.

#### Zu § 8. Geschäftsleitung – Funktion und Organisation

Für das operative Geschäft soll eine Geschäftsleitung eingesetzt werden; dieser steht eine Direktorin oder ein Direktor vor. Die Geschäftsleitung wird vom Institutsrat ernannt.

#### Zu § 9. Geschäftsleitung – Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist unter anderem für die Führung des Finanzhaushalts und die Erstellung des Budgets, der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung zuhanden des Institutsrates zuständig. Sie erlässt auch die Geschäftsordnung, und zwar unter dem Vorbehalt, dass diese vom Institutsrat genehmigt wird (vgl. § 8 Abs. 2).

#### Zu § 10. Direktorin/Direktor – Aufgaben

Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das Institut gegen aussen und ist für alle Personalangelegenheiten wie insbesondere Anstellungen oder Entlassungen der zivilen Mitarbeitenden des Instituts zuständig.

#### Zu § 11. Angehörige des Instituts

Das Institutspersonal setzt sich aus abkommandierten Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei bzw. der Stadtpolizei Zürich und zivilen Mitarbeitenden zusammen. Eine Abkommandierung kann nur im Einverständnis mit den jeweiligen Polizeiangehörigen erfolgen. Die Ab-

kommandierung von zivilem Personal der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei Zürich ist nicht möglich.

#### Zu § 12. Polizistinnen und Polizisten

Die vom Institutsrat bezeichneten Stellen, die eine polizeiliche Ausbildung erfordern, werden durch vereidigte Polizistinnen und Polizisten (mit eidgenössischem Fachausweis) der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Polizistinnen und Polizisten werden (unter Beibehaltung des Polizeistatus) dem FOR für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt; während dieser Zeit unterstehen sie der Weisungsbefugnis des Instituts. Die Abkommandierung hat keine Änderung im Personalrecht zur Folge; einzig die Personalkosten werden während dieser Zeit vom Institut getragen. Nach Ablauf der Abkommandierung ist eine Rückkehr in das Stammkorps möglich.

#### Zu § 13. Zivile Mitarbeitende

Stellen, die keine polizeiliche Ausbildung erfordern, werden durch ziviles Personal besetzt. Die zivilen Mitarbeitenden sollen dem allgemeinen kantonalen Personalrecht unterstellt werden.

#### Zu § 14. Berufliche Vorsorge

Die neu eintretenden zivilen Mitarbeitenden sollen bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert werden. Die bisherigen beim Kanton oder bei der Stadt Zürich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert bleiben.

#### Zu § 15. Kostenbeiträge

Die Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrages (Erfolgsrechnung und regelmässige Investitionen ohne Abschreibungen und Zinsen) werden vollumfänglich durch Kostenbeiträge des Kantons und der Stadt Zürich finanziert. Aufseiten des Kantons handelt es sich um Kostenbeiträge im Sinne von § 2a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2).

Die finanziellen Mittel für die Erfüllung des Leistungsauftrages (vgl. § 4) werden jährlich vom Kantonsrat und vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit dem Budget bewilligt. Die Erteilung des Leistungsauftrages steht unter dem Vorbehalt, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel durch den Kantonsrat und den Gemeinderat von Zürich genehmigt werden.

#### Zu § 16. Abgeltung weiterer Leistungen

Dienstleistungen, die das Institut der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich ausserhalb des Leistungsauftrages erbringt, sind separat zu entschädigen. Die entsprechenden Leistungen sind mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen. Das Gleiche gilt für Leistungen, die das FOR anderen kommunalen oder kantonalen Behörden (namentlich den Strafverfolgungsbehörden), Gerichten, Bund, anderen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Dritten erbringt. Der Institutsrat erlässt dazu eine Gebührenordnung (§ 6).

#### Zu § 17. Räumlichkeiten

Heute belegt das FOR Räumlichkeiten der Kantonspolizei bzw. der Stadtpolizei an der Zeughausstrasse. Nach Fertigstellung des Polizei- und Justizzentrums des Kantons (PJZ) ist ein Umzug des Instituts in das PJZ vorgesehen (Miete mit kostendeckendem Zins).

#### Zu § 18. Investitionsbeiträge

Zur Finanzierung ausserordentlicher Investitionsvorhaben, die nicht über die Kostenbeiträge für den Leistungsauftrag gedeckt werden können (z.B. Investitionen zur Erschliessung neuer Tätigkeitsfelder), kann das Institut beim Kanton und bei der Stadt Zürich Investitionsbeiträge beantragen. Dabei handelt es sich aufseiten des Kantons um Subventionen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes.

#### Zu § 19. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

Die Haushalts- und Rechnungsführung wird dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) unterstellt, wie dies bei anderen Anstalten des kantonalen Rechts ebenfalls der Fall ist. Das vom Institutsrat erlassene Finanzreglement kann Abweichungen vom CRG vorsehen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Instituts erfordern. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Tresorerie ist der Kanton (Finanzdirektion) zuständig.

Die jährlichen Betriebsbeiträge des Kantons werden unter Berücksichtigung der noch nicht bekannten PJZ-Betriebskosten voraussichtlich leicht über 20 Mio. Franken liegen; das Institut ist in der Rechnung des Kantons Zürich diesfalls zu konsolidieren (§ 54 Abs. 1 lit. c CRG; § 28 Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 [LS 611.1]). Die kantonalen Vorschriften zur Konsolidierung müssen auch dann eingehalten werden, wenn das Finanzreglement Abweichungen vom CRG vorsehen sollte.

#### Zu § 20. Parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht

Gemäss Art. 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) übt der Kantonsrat die parlamentarische Kontrolle über Regierung, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte aus. Dem Kantonsrat ist daher die Oberaufsicht über das FOR zuzuweisen.

Weil Kanton und Stadt gemeinsam Träger des FOR sind und sich als Anstaltsträger an der Finanzierung beteiligen, ist die Oberaufsicht auch durch den Gemeinderat der Stadt Zürich auszuüben. Der Kantonsrat und der Gemeinderat der Stadt Zürich sprechen sich über die Ausübung der Oberaufsicht gegenseitig ab.

#### Zu § 21. Allgemeine Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht soll durch den Regierungsrat und den Stadtrat von Zürich ausgeübt werden, wie dies bereits bei der Zentralbibliothek Zürich der Fall ist (§ 9 Abs. 1 des Stiftungsvertrages vom 26. November/16. Dezember 1910 [LS 432.21]).

#### Zu § 22. Finanzaufsicht

Gemäss Art. 99 KV müssen Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die im Rahmen eines Leistungsauftrages öffentliche Aufgaben erfüllen, ein fachlich ausgewiesenes, von der operativen Führung unabhängiges Finanzaufsichtsorgan haben. Diese Finanzaufsicht soll durch die kantonale Finanzkontrolle ausgeübt werden. Auf die Einsetzung einer internen Revisionsstelle kann verzichtet werden, da es sich beim FOR nur um eine kleine Anstalt handelt.

#### Zu § 23. Ombudsperson

Da der Kanton nicht alleiniger Träger des FOR ist, wird der Klarheit halber festgehalten, dass die Tätigkeit des Instituts der Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstelle unterliegt. Die Stadt Zürich hat hierfür keinen Beitrag an die Kosten gemäss § 94 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zu leisten.

#### Zu § 24. Datenschutzbeauftragte

Da das FOR als kantonale Polizeibehörde gilt, ist die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte für das Institut zuständig.

#### Zu § 25. Haftung und Verantwortlichkeit

Die Haftung des FOR für rechtswidrig, in Ausübung amtlicher Verrichtungen verursachte Schäden und die Verantwortlichkeit seiner Organe (Institutsrat und Geschäftsleitung) sowie des Institutspersonals sollen sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1) richten.

Im Falle einer widerrechtlichen Schädigung Dritter haftet primär das Vermögen des FOR. Reicht dieses zur Deckung des Schadens nicht aus, sollen der Kanton und die Stadt Zürich für den Ausfall aufkommen.

#### Zu § 26. Rechtspflege

Anordnungen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors, z.B. im Personalbereich, können mit Rekurs gestützt auf § 19 VRG beim Institutsrat angefochten werden. Die Rekursentscheide des Institutsrates unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss § 41 VRG. Das Gleiche gilt mit Bezug auf erstinstanzliche Anordnungen des Institutsrates.

#### Zu § 27. Streiterledigung

Aus der Vereinbarung entstehende Streitigkeiten zwischen Kanton und Stadt Zürich sollen wenn möglich einvernehmlich beigelegt werden.

#### Zu § 28. Subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts

Überall dort, wo die Vereinbarung keine Regelung enthält, soll das kantonale Recht zur Anwendung gelangen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass keine Regelungslücken entstehen.

#### Zu § 29. Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Parteien (vertreten durch Regierungsrat bzw. Stadtrat von Zürich) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende einer vierjährigen Leistungsauftragsperiode gekündigt werden. Erstmals ist eine Kündigung auf das Ende der vierten Leistungsauftragsperiode, also nach 16 Jahren, möglich.

#### Zu § 30. Inkrafttreten

Nachdem der Kantonsrat und der Gemeinderat der Stadt Zürich über die Vereinbarung Beschluss gefasst haben und die (allenfalls) erforderlichen Volksabstimmungen durchgeführt wurden, bestimmen der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

#### Zu § 31. Übernahme von Verträgen

Soweit der Kanton bzw. die Stadt Zürich Verträge abgeschlossen haben, die das FOR betreffen, werden diese vom Institut übernommen. Das Institut tritt als Vertragspartei in die betreffenden Verträge ein. Dies gilt insbesondere für den Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Polizei und die Bundesanwaltschaft, und dem seinerzeit noch nicht gegründeten FOR, vertreten durch die Kantonspolizei Zürich und die Stadtpolizei Zürich vom 2./6./13./18. Dezember 2016.

### Zu § 32. Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung gehen die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeitenden auf das FOR über (vgl. § 13 Abs. 2), sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

Die Modalitäten des Übergangs (Berücksichtigung der bisherigen Funktion, Anrechnung von Dienstjahren, Überstunden usw.) werden individuell aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt. Während die neu eintretenden zivilen Mitarbeitenden bei der BVK versichert werden sollen, bleibt das übernommene Personal bei der bisherigen Pensionskasse versichert (§ 14).

### Zu § 33. Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden

Sämtliche bei der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei sowie beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich vorhandenen Mobilien wie Bürogeräte, Laboreinrichtungen, Fahrzeuge usw. sollen dem FOR zu einem einheitlichen Zeitwert übertragen werden, soweit sie sich im Eigentum des Kantons bzw. der Stadt Zürich befinden. Es findet keine Übertragung von Liegenschaften statt. Die Anlagen sowohl im Eigentum der Kantonspolizei als auch im Eigentum der Stadtpolizei sind einheitlich gemäss CRG zu bewerten; der Buchverlust bzw. Buchgewinn findet Eingang in die Erfolgsrechnung.

Im Weiteren übernimmt das Institut vom Kanton und von der Stadt Zürich die Guthaben und Schulden, welche die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei sowie den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei einschliesslich des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes betreffen.

Sollten sich die vom Kanton und der Stadt Zürich eingebrachten Mobilien, Guthaben und Schulden in ihrem Wert unterscheiden, so ist der Differenzbetrag innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Partei, die weniger eingebracht hat, finanziell auszugleichen. Dabei kommt der Kostenverteiler gemäss § 34 der Vereinbarung zur Anwendung.

### Zu § 34. Kostenverteilung während der ersten Leistungsauftragsperiode

Während der ersten Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages im Verhältnis der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei tatsächlich bezogenen Leistungen in den vier der Gründung

des Instituts vorangegangenen Jahren getragen. Nachdem das FOR seit 2010 faktisch in Betrieb ist und einwandfrei funktioniert, kann auf diese Erfahrungszahlen abgestellt werden. Ab der zweiten Leistungsauftragsperiode richtet sich die Kostenverteilung nach § 4 Abs. 3.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli